

Eine Initiative von:



Bundesministerium  
für Gesundheit

**Pflege-**

**Netzwerk**

**Deutschland**

Weil wir mehr Pflege-Kraft brauchen.

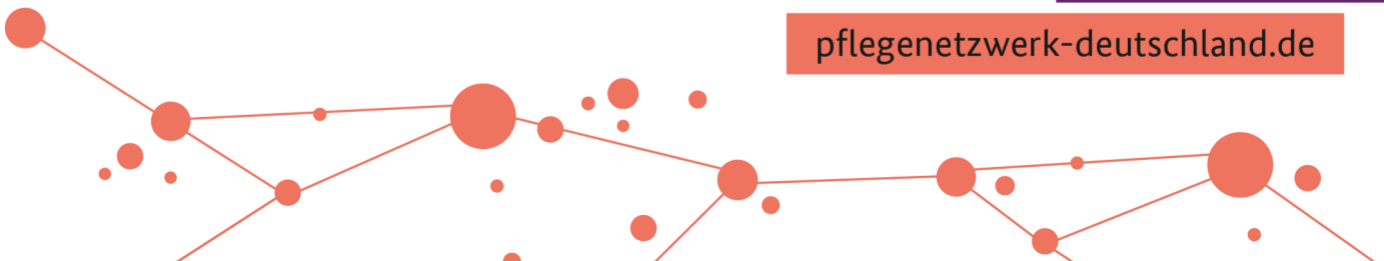
## Bessere Vereinbarkeit

FAQ zur Förderung der Vereinbarkeit von  
Familie, Pflege und Beruf nach § 8 Abs. 7 SGB XI

Ob spezielle Betreuungsangebote oder Schulungen für Führungskräfte und Beschäftigte: Das Förderprogramm unterstützt Maßnahmen von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, die die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für ihre in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern.

**Jetzt mitmachen:**

[pflgenetzwerk-deutschland.de](https://pflgenetzwerk-deutschland.de)



## Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Die Maßnahmen müssen im laufenden Kalenderjahr durchgeführt und mit Eigenmitteln finanziert worden sein. Alle förderfähigen Maßnahmen müssen der Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf dienen.

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe liegt bei bis zu 50 Prozent der Mittel, die die Pflegeeinrichtung für die Maßnahme ausgegeben hat. Dieser Zuschuss ist auf 7.500 Euro je Kalenderjahr und Einrichtung begrenzt und kann auf mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden. Nicht ausgeschöpfte Beträge des Vorjahres können auf das Folgejahr übertragen werden.

## Wie lange läuft die Förderung?

Das Förderprogramm ist für sechs Jahre angelegt – von 2019 bis 2024. Der Antrag auf Förderung muss spätestens bis 31. Dezember 2024 gestellt sein.

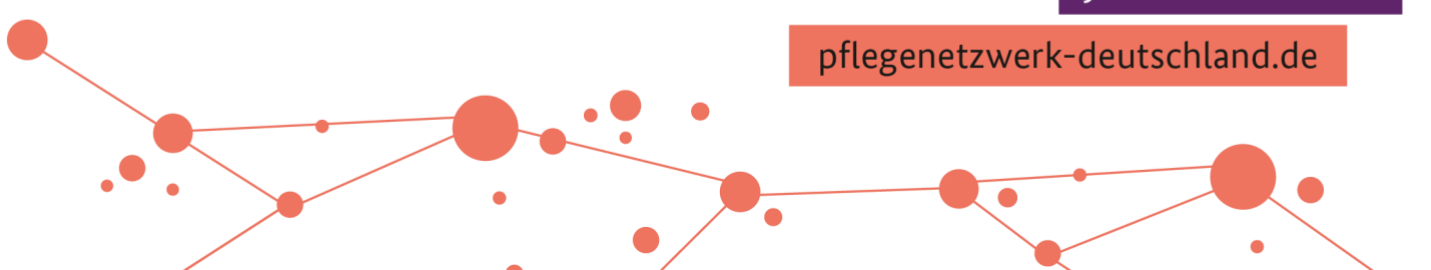
## Was kann ich fördern lassen?

Förderfähig sind beispielsweise

- Schulungen, Coachings oder Workshops mit dem Schwerpunkt Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf,
- Beratungsleistungen zur Dienstplangestaltung in Hinblick auf Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf,
- Initiativen zur Einführung von neuen, an den Bedürfnissen von Personen mit Familienpflichten und Pflegeaufgaben orientierten Personalmanagementmodellen, Arbeitszeitkonzepten oder flexiblen Arbeitszeitvolumen,
- (Kinder-)Betreuungsangebote durch Dritte oder als Eigenleistung für Zeiten, die sich von regional üblichen Angeboten hinsichtlich der Betreuungszeiten unterscheiden (in Randzeiten von etwa 5 bis 7 Uhr, 17 bis 23 Uhr, an den Wochenenden und Feiertagen und zu Ferienzeiten),
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf während der Covid-19-Pandemie sowie

**Jetzt mitmachen:**

[pfliegenetzwerk-deutschland.de](https://pfliegenetzwerk-deutschland.de)



- Angebote zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, deren Kosten nicht durch die Pflegeversicherungsleistung berücksichtigt werden.

## Wo kann ich Förderung beantragen?

Für das Sofortprogramm Pflege – das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz nach § 8 Abs. 6 bis 8 SGB XI – sind die Pflegekassen zuständig. Welche Pflegekasse, welcher Landesverband oder welche gemeinsame Stelle für die Beantragung und Bewilligung zuständig ist, erfahren Sie auf den Websites der [DAK](#) und der [AOK](#).

Der GKV-Spitzenverband hat ein Antragsmuster entwickelt – das Formular und weitere Einzelheiten rund um das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden Sie [hier](#).

## Rechtsgrundlagen

Grundlage ist § 8 Abs. 7 SGB XI und die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Abs. 7 SGB XI zur Förderung von Maßnahmen ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf. Diese können Sie [hier](#) nachlesen.

Jetzt mitmachen:

[pflegenetzwerk-deutschland.de](https://www.pflegenetzwerk-deutschland.de)

